

GLIEDERUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Aktive Mitglieder
- § 6 Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Aufnahme
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Beiträge
- § 12 Versicherungen
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Compliance-Kodex
- § 20 Klarstellung
- § 21 Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins
- § 22 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Parkinson Selbsthilfe Landesverband Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Er wurde am 20.11.2023 gegründet. Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von an Parkinson erkrankten Menschen sowie deren Angehörige und fördert die Mildtätigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung und Durchführung internetbasierter und in Präsenz durchgeführter Patientenhilfe für an Parkinson erkrankte Personen, die soziale Teilhabe der Erkrankten und ihrer Angehörigen, die Vernetzung mit Akteuren aus der Gesundheitshilfe zur Erreichung des Vereinszwecks, die Kommunikation mit Leistungserbringern der Heilberufe, Patienten und Kostenträgern zum Vorteil der Patienten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Hilfe der an Parkinson Erkrankten und ihrer Angehörigen, mit der Krankheit zu leben.
- b) Die Organisation von Selbsthilfegruppen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe.
- c) Die Bereitstellung umfassender Informationen zur Erkrankung und zu verfügbaren Hilfsangeboten für Betroffene.
- d) Eine Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der allgemeinen Öffentlichkeit, Politik und Institutionen für die besonderen Belange der von an Parkinson Betroffenen zu erreichen.
- e) Die Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen und deren Vertreter von Heilberufen zum Wohle der Betroffenen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und mildtätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und durch den Vorstand freigegebener Auslagen.
- (3) Es darf keine Position durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mitglieder setzen sich gemäß den Artikeln des Grundgesetzes für Toleranz und Gleichberechtigung ein.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein führt:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder/Unterstützer/Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann auf Antrag jede unbescholtene, sich den Zielen des Vereins verbundene natürliche Person werden.

Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und können sich aktiv an den Arbeiten und der Aufgabenerfüllung des Vereins beteiligen.

§ 6 Passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Passive Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereines durch nicht rückzahlbare Zuwendung unterstützen und sich ohne aktives Stimmrecht im Sinne der Satzung mit dem Verein identifizieren. Passive Mitglieder dürfen den Verein nicht vertreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder sind nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gleichwohl berechtigt, ihre Mitgliedschaft zum Vorteil des Vereines im Korrespondenzverkehr durch das Logo des Vereines mit dem Zusatz „passives Mitglied bei Parkinson Selbsthilfe Landesverband Brandenburg e.V.“ zu publizieren.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 8 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder, soweit kein Beitrags-/Zahlungsrückstand besteht sowie die Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder verfügen über ein indirektes Stimmrecht im Rahmen der Mitwirkung in den Selbsthilfegruppen. Die Selbsthilfegruppen bestimmen entsprechend ihrer Zahl an aktiven Mitgliedern eine oder mehrere Personen zur Ausübung der Stimmrechte in der Delegiertenversammlung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Übertragung kann nur an ein anderes aktives Vereinsmitglied erfolgen. Jedes Mitglied darf inkl. der vertretenen Stimmen max. 3 Stimmen abgeben.
- (4) Für jedes Mitglied sind Satzungen und weitere erlassene Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins rechtsverbindlich.
- (5) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Durchführung und Organisation in dem erforderlichen Umfang zu leisten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, den Austritt, den Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Ruf oder die Bestrebung des Vereins, dessen Satzung und/oder Vereinsordnung gröblich verletzt. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 12 Versicherungen

Der Verein schließt nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Versicherungen ab.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Delegiertenversammlung
- (2) Vorstand

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kann als Präsenzveranstaltung, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Sie entscheidet über:
 - a) die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) die Beitragsordnung des Vereins,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Neben der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht sowie der Bericht des Kassenprüfers vorzulegen.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der Selbsthilfegruppen ergibt sich aus der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder in der jeweiligen Selbsthilfegruppe. Jede Selbsthilfe-gruppe hat in der Delegiertenversammlung mindestens 1 Stimme (Grundstimme), unabhängig von der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder der SHG. Darüber hinaus erhalten Selbsthilfegruppen mit 15 bis 30 aktiven Vereinsmitgliedern jeweils eine 2. Stimme und Selbsthilfegruppen mit mehr als 30 aktiven Vereinsmitgliedern jeweils eine 3. Stimme.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Delegierten zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse/Postanschrift gerichtet war.

- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragbarkeit richtet sich nach § 9.
- (7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgendes enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Berichte des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - f) Anträge
- (9) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes entsprechend § 14 Abs. 5.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Delegierten zu übermitteln.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem gewählten geschäftsführenden Vorstand und max. 2 gewählten Beisitzern.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich (Vier-Augen-Prinzip).
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit. Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Nachgewiesene Sachaufwendungen können erstattet werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
 - b) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und Erstellung des Jahresberichtes zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung,
 - d) Organisation und Durchführung von Vereinsaufgaben,
 - e) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig und nach Bedarf, aber mindestens einmal halbjährlich.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder (bei nur 3 gewählten Vorstandsmitgliedern mindestens 2), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar in den Vorstand sind alle aktiven Mitglieder gemäß § 5.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Sie kann auch durch offene Abstimmung erfolgen, wenn alle Delegierten damit einverstanden sind. Bei Wahlen im Rahmen von digital abgehaltenen Versammlungen ist ein dokumentenechtes Vote-box-System zu verwenden.
- (3) Der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz und der Kassenwart werden einzeln von den anwesenden Delegierten gewählt. Für den 1. Wahlgang ist eine absolute Stimmenmehrheit der Delegierten erforderlich. Für weitere Wahlgänge reicht die relative Stimmenmehrheit.
- (4) Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden ebenso im Wege der Gesamtwahl einzeln von den anwesenden Delegierten mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 15 (1) entscheidet die Delegiertenversammlung durch offene Abstimmung.

§ 17 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Vermögensstandes und der Jahresabrechnung, die alljährlich bis zur Delegiertenversammlung aufzustellen sind, werden mindestens zwei Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mit der Kassenprüfung kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

§ 18 Datenschutz

Der Verein beachtet in allen Belangen die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

§ 19 Compliance-Kodex

Der Verein bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des Vereins und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im Verein, ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

§ 20 Klarstellung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im generischen Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
- (2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen allen Delegierten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt explizit in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der bestehenden Pflichten an den Paritätischen Landesverband Brandenburg e.V., der dies zur Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe zu verwenden hat.